Unfallverhütungs-Vorschriften für Feuerwehren

Mit Erläuterungen versehen

von Landesbranddirektor Schmiedel, Kiel

Ueberreicht von der
Unfallversicherungskasse
für die Feuerwehren der Provinz
Westfalen und des Landes Lippe
in Münster (Westf.), Zumsandestr. 2

UNFALL-Verhütungsvorschriften für Feuerwehren

Mit Erläuterungen versehen von Landesbranddirektor SCHMIEDEL

Feuerwehrdienst ist Kampf. Kampf bedeutet Gefahr und fordert Opfer. Die Anzahl der im Feuerwehrdienst und im Vorbereitungsdienst auf ihn verunglückenden Feuerwehrleute ist leider groß. Ganz lassen sich Unfälle nicht vermeiden, aber wohl ein großer Teil von ihnen, wenn der Feuerwehrmann weiß, woher sie ihm drohen und wie er ihnen zu begegnen oder auszuweichen hat.

Praktische Unfallverhütung im Feuerwehrdienst entlastet nicht nur die **Feuerwehr-Unfallversicherung**, sondern bewahrt vor Schäden, Krüppeltum und Tod, erhält den Ernährer der Familie und stärkt das Vertrauen zu Führer, Gerät und eigener Leistung.

Auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Januar 1929 — III. V. 115/29 — (Volkswohlfahrt S. 345) und des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar 1930 — I d 69 — (nicht veröffentlicht) sind deshalb gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 (R. G. Bl. I, S. 405) und gemäß § 110,848 R. V. O. von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen unterm 22. Januar 1932 die folgenden

Unfall-Verhütungsvorschriften für Feuerwehren

erlassen worden.

§ 1.

Allgemeines.

(1.) Die Unfallverhütungsvorschriften sind für Feuerwehrübungen jeder Art unbedingt verbindlich.

(2.) Für die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle sowie für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und ähnlichen Notständen gelten die Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, soweit nicht Abweichungen davon zur Rettung fremden und eigenen Lebens notwendig sind.

Führer und Unterführer sollen stets daran denken, daß sie für die ihnen unterstellten Mannschaften verantwortlich sind. Wer die in den folgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften und Ratschläge zur Unfallvorbeugung und Unfallverhütung beachtet, in seinen Mannschaften nicht nur den Angriffsgeist weckt, sondern sie auch zur Vorsicht erzieht, der ist ihnen ein wahrer Kamerad und handelt wahrhaft sozial; wer aber Waghalsigkeiten, tollkühnes Vorgehen oder Kletterkunststücke zur Belustigung des Publikums zuläßt, möge bedenken, daß auch ihn beim Eintreten eines Unglücksfalles schwere Verantwortung trifft.

§ 2.

Persönliche Anforderungen.

(1.) In die freiwilligen Feuerwehren sind nur Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren aufzunehmen, die von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen- und Herzleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten, frei sind und keinen Bruch und keine Krampfadern haben. Es genügt im allgemeinen eine entsprechende **Erklärung** des die Aufnahme Nachsuchenden. Der Oberführer (Kommandant) der Feuerwehr kann die Aufnahme von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2.) Personen, die körperlich den Anstrengungen des Dienstes bei Uebungen und bei Bränden oder auf Unfallstellen nicht mehr gewachsen sind, sollen nur noch im Ordnungs- oder Absperrdienst verwendet werden. Im allgemeinen sollen Feuerwehrleute, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, aus dem **aktiven Dienstverhältnis** ausscheiden, wenn nicht **besondere Gründe** eine Ausnahme rechtfertigen.

(3.) Für die übrigen Feuerwehrbetriebe gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Kamerad, erhalte dich so lange wie möglich jung und gewandt, sei fröhlich und treibe Leibesübungen, aber vermeide alkoholische Uebertreibungen. Es schadet deiner Gesundheit und deinem Ansehen.

Ungern werden die Erfahrungen der alten Feuerwehrleute, namentlich in den Kreisen freiwilliger Feuerwehren, entbehrt. Darum finden sich bei ihnen noch viele alte Kameraden, die natürlich die körperliche Frische der Jugend nicht mehr besitzen können. Die Feuerwehr wird sie in hohen Ehren halten, sie gehören jedoch nicht aufs Fahrzeug und in die Angriffstrupps. Sie sind hier nur allzu leicht, zumal wenn zum Mangel an Elastizität noch Fehler des Gesichts, Gehörs oder des Herzens kommen, Unfällen ausgesetzt, die in höherem Alter lebensgefährlich werden können. Für solche Kameraden finden sich immer noch Vertrauensposten in der Wehr, die sie voll ausfüllen können, ohne Frontdienst tun zu müssen.

Kamerad, der du vielleicht jahrzehntelang mit Begeisterung in deiner Feuerwehr Frontdienst getan hast, wir wissen, wie schwer es dir fällt, aus ihm zu scheiden. Aber denke an die Jungmannen in deiner Feuerwehr, die sich auch zu Taten drängen, und bedenke, daß auch im Rate der Alten für dich Gelegenheit gegeben ist, im Feuerwehrleben deiner Wehr zu verbleiben.

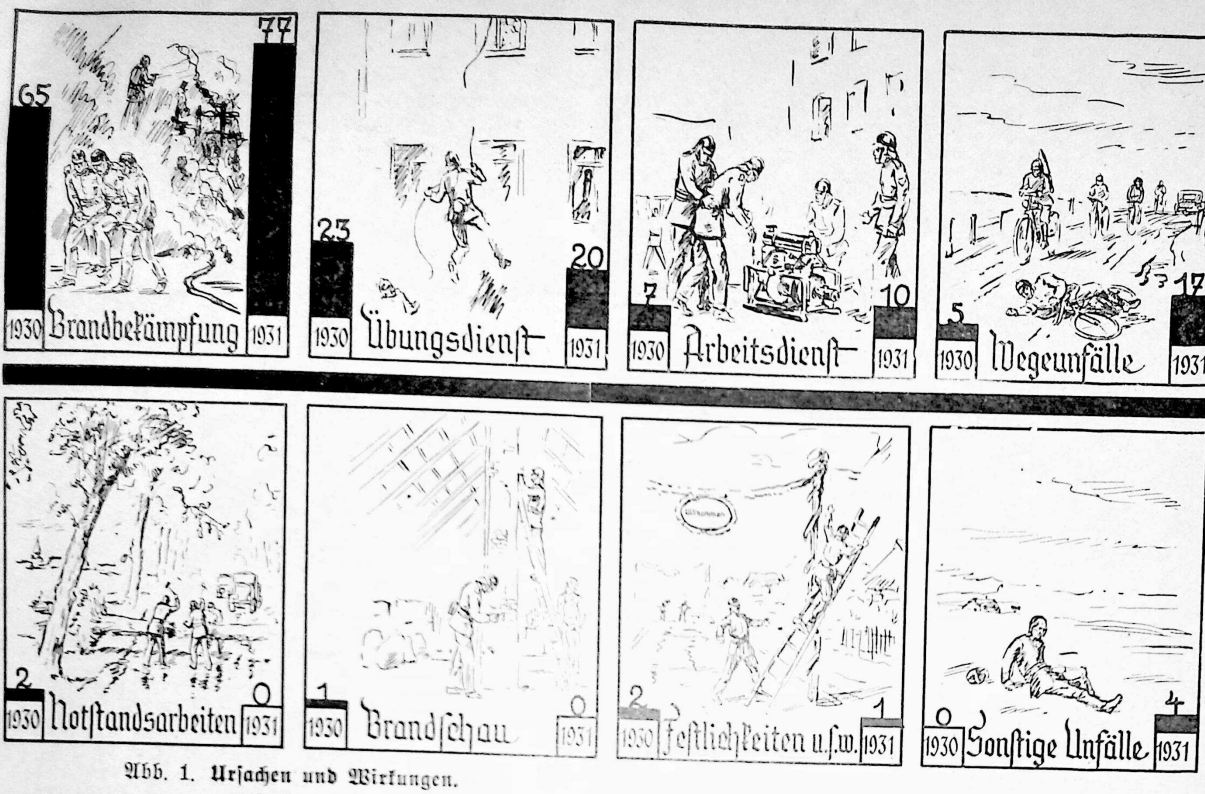

Abb. 1. **Ursachen und Wirkungen.**

(Beispiel nach einer Statistik einer Feuerwehrunfallversicherung dargestellt.)

§ 3.

Persönliche Ausrüstung und Bekleidung.

(1.) Zur persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrleute gehören: Helm mit Nackenschutz, Hakengurt aus Leder mit Karabinerhaken (Scharnier verdeckt), Seilring, Beil, Signalpfeife, Nothaken und Fangleine.

(2.) Personen, deren Ausrüstung dieser Vorschrift nicht entspricht, sollen nur im Ordnungs- oder Absperrdienst verwendet werden.

Uniformstoffe sollen nicht mit gesundheitsschädlichen Farben eingefärbt sein, sie sollen nicht einlaufen, wenn sie naß geworden sind. Beengende und erhitzende Stoffe (Leder) und in nassem Zustand abkühlende Stoffe (Leinen) sind zu vermeiden. Der Schnitt der Kleidung soll so sein, daß der Wehrmann nicht in Gefahr kommt, mit hervorstehenden Teilen hängen zu bleiben. Die Weite muß so gewählt werden, daß wollene Kleidung untergezogen werden kann. Den Schnitt des Uniformrockes nach den Richtlinien des Preußischen Innenministers — II D 2015 — vom 24. 4. 1930 zeigt Bild 2.

Zum Dienstanzug gehören kräftige **Stiefel.** Leichte Schnürstiefel und Schnürschuhe schützen nicht vor Erkältungen und Verletzungen (Brandwunden). Es ist besser, die Hosen lang über den Stiefeln zu tragen, als sie in die Stiefel zu stecken, damit Wasser von oben nicht hineinlaufen kann.

Helme und Feuerkappen sollen aus kräftigem, 2½ bis 3 Millimeter starken Volleder hergestellt sein, der Helmkopf ist 11 bis 11½ Zentimeter hoch und trägt im Innern ein Kopfpolster mit einer Polsterhülse in der Mitte. Zwischen Kopfpolster und Kopf des Trägers muß noch ein gewisser Zwischenraum verbleiben. Splinte und Schrauben dürfen im Helmkopf unter keinen Umständen hervorstehen.

Der Metall-Helmkamm muß aus einem Stück gestanzt sein. Er erhält, der Polsterhülse entsprechend, oberhalb des umgebörtelten Randes zur Helmentlüftung je einen halbkreisförmigen Ausschnitt. Die Helmschirme sollen breit und aus Volleder oder Spaltleder, das aus den Kernteilen der Haut besteht, hergestellt sein. (Bild 3.)

Der **Hakengurt** für stehenden Gurthaken besteht aus Leder, der für den birnenförmigen, liegenden Karabinerhaken besteht aus schwarz und rot längsgestreiftem Hanfgurt mit Segeltuchunterlage.

Der aus Vollrindleder hergestellte Ledergurt ist 85 Millimeter breit und 4 Millimeter stark. Am linken Ende sind zwei starke Rollschnallen, am rechten zwei starke Schnallriemen aufgenäht, deren Breite 30 Millimeter beträgt. Rollschnallen und Schnallriemen sind ferner noch durch ein 6 Millimeter starkes Kupferniet gesichert. Der Hanfgurt ist 110 Millimeter breit und aus kräftigem Stoff, im übrigen ebenso mit Rollschnallen und Schnallriemen besetzt wie der Ledergurt. Die Segeltuchunterlage muß mit dem Hanfgurt so gut vernäht sein, daß beide Stoffe gleichmäßig beansprucht werden. Eine besondere Sicherung durch Nieten erhalten noch der Seilring am Ledergurt und der Tragring für den Gurtkarabiner am Hanfgurt. (Bild 4.)

Der Gurthaken des Ledergurts — auch Schiebekarabiner genannt — besteht aus Flußstahl einschl. des Verschlußhebels, ist in seinem runden Teil 13 Millimeter stark und blank. Der Druckstift ist aus Stahl, die Druckfeder aus bestem Federstahl. Die ganze Hakenhöhe beträgt 154 Millimeter, der 88 Millimeter hohe Schlitz ist 5 Millimeter breit.

Der liegende Gurtkarabiner aus blankem Flußstahl ist im runden Teil 15 Millimeter stark, hat Verschlußhebel mit verdeckter Feder. Er darf sich aus seinem Haltering nicht herausnehmen lassen. (Bild 5 und 8.)

Abb. 2.

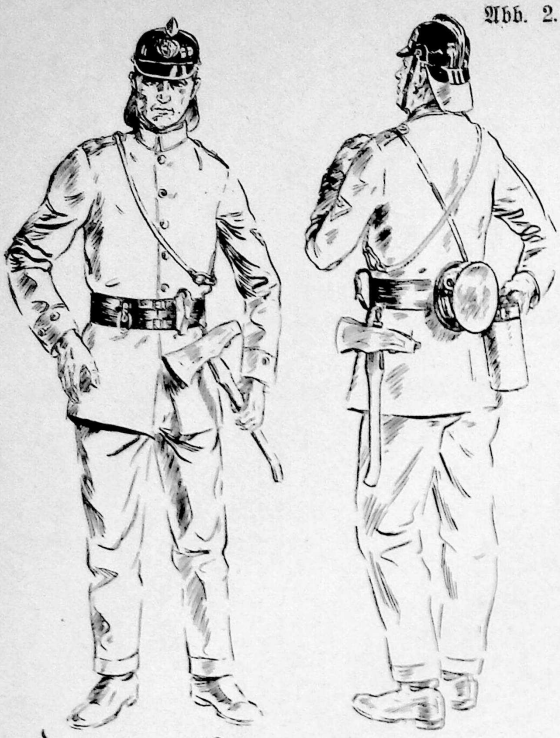

Vorschriftsmäßige Ausrüstung eines Feuerwehrmanns

Abb. 3.

Seitenansicht

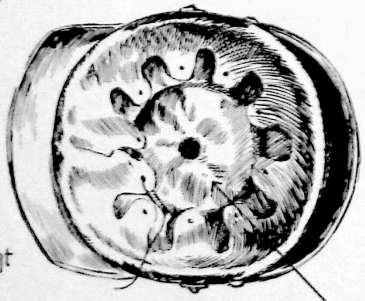

Innenansicht

Kopfpolster nicht vergessen!

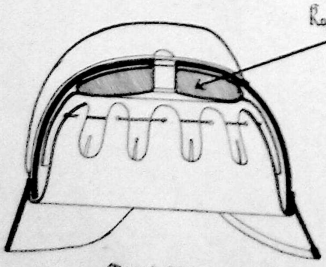

Durchschnitt

Abb. 4.

Hanfgurt für Gurtkarabiner 110 mm. breit

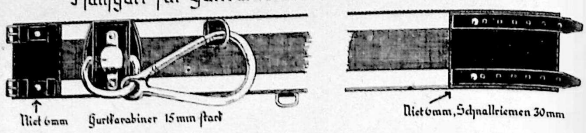

Ledergurt für Gurthaken 85 mm breit, 4 mm stark

Abb. 5.

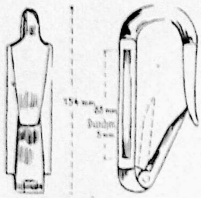

Gurthaken

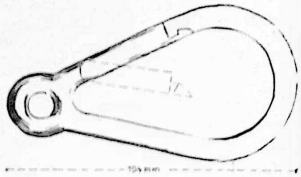

Gurtkarabiner

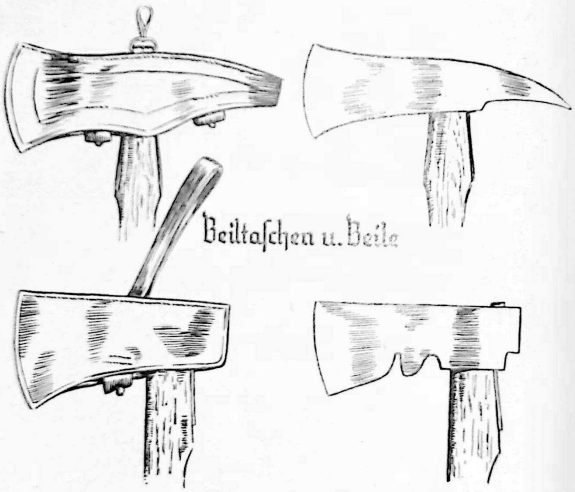

Beiltaschen u. Beile

Abb. 6.

Dreischäftige Fangleine.
290–300 fadig. Bruchfestigkeit 1000 kg
rechts geschlagen — links geschlagen

Fangleine.
gemischt spiralgewickelt — geflochten
160 fadig. Bruchfestigkeit 600 kg

Als Litze geflochtene Fangleine.

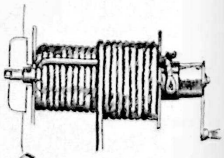

Spiralgewickelte Fangleine
mit Leinenwickler
der dazu gehörige Leinenbeutel

Das **Beil** des Feuerwehrmannes aus Flußstahl mit Eschenholzstiel kann je nach Geschmack und Bedarf ausgestattet sein. So wird z. B. ein Beil mit Hammerrücken, Nagelzieher, kräftiger Zwinge mit Brechstift verwendet oder ein Beil mit Schneide und Spitze und geschweiftem Stiel oder mit Schneide und Hammer genommen. Es wird in einer mit Weißblech ausgefütterten Kernleder-Beiltasche so getragen, daß sich der Mann nicht durch die Art des Tragens verletzen kann, und am Gurt mit Schnalle, Schlaufe oder Karabiner befestigt. Wird ein Nothaken mitgeführt, so soll er aus Flußstahl bestehen. (Bild 5.)

Die **Fangleine,** die in verschiedenen Längen hergestellt wird, soll aus bestem, langfaserigem, italienischem Kernhanf bestehen, sie kann geklöppelt oder besser dreischäftig rechts geschlagen sein, ist 11 Millimeter stark, soll ein Gewicht von 70 Gramm und eine Bruchfestigkeit von 600 bis 1000 Kilogramm besitzen. Gewöhnlich trägt sie an beiden Enden eingespleißte Messingkauschen. Zu ihr gehört ein aus Flußstahl geschmiedeter Karabinerhaken. (Bild 6 bis 8.)

Hakengurte sind mit beiden Schnallriemen, aber nicht so fest anliegend zu schnallen, daß sich der Mann im Gurt nicht drehen kann. Fangleinen sind so zur Bereitschaft aufzurollen, daß sie bei Verwendung schnell und glatt, ohne Schlingen zu bilden, abrollen, Fangleinen und Bereitschaftsbüchsen für Gasmasken sind so zu tragen, daß volle Bewegungsfreiheit der Glieder gesichert ist. Fangleinen sind nicht als Wäscheleine zu benutzen. (Bild 6 und 7.)

Im Winter leisten wollene Finger-**Handschuhe** beim Halten des Strahlrohres gute Dienste. Zum Anfassen heißen Schutts oder Kohlensäure führender Leitungen muß man Asbesthandschuhe haben. Zum Arbeiten an elektrischen Leitungen sind Gummihandschuhe notwendig. Die Fahrer offener Feuerwehrautomobile brauchen Lederhandschuhe als Kälteschutz.

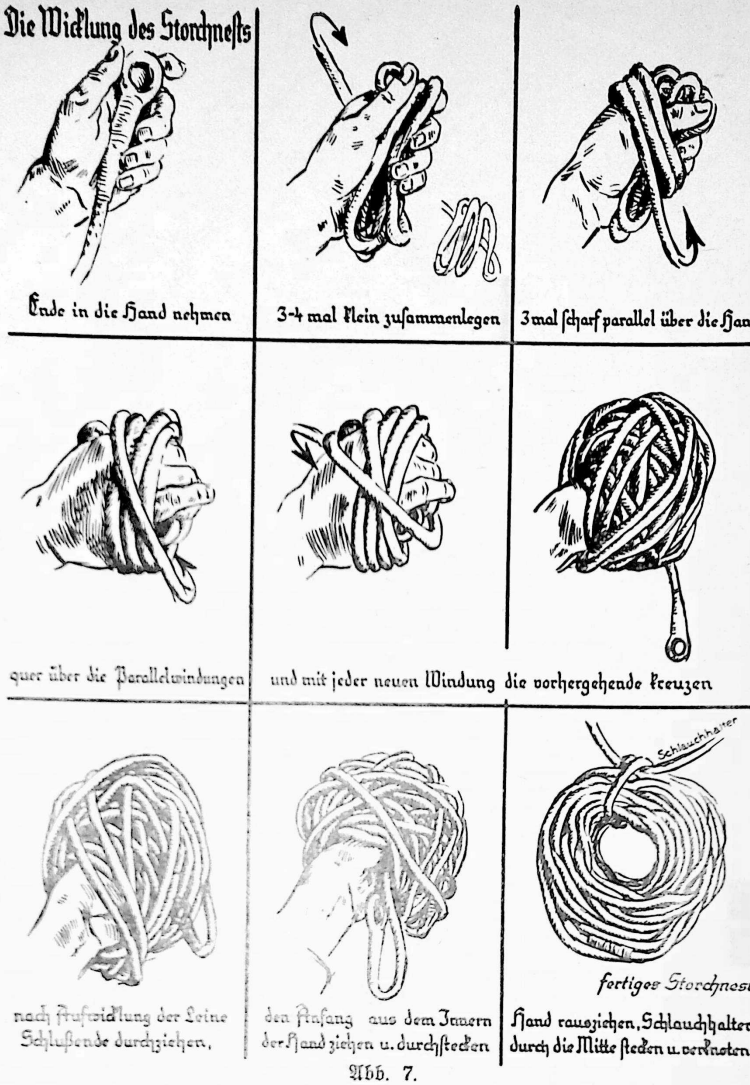

Abb. 7.

Abb. 8.

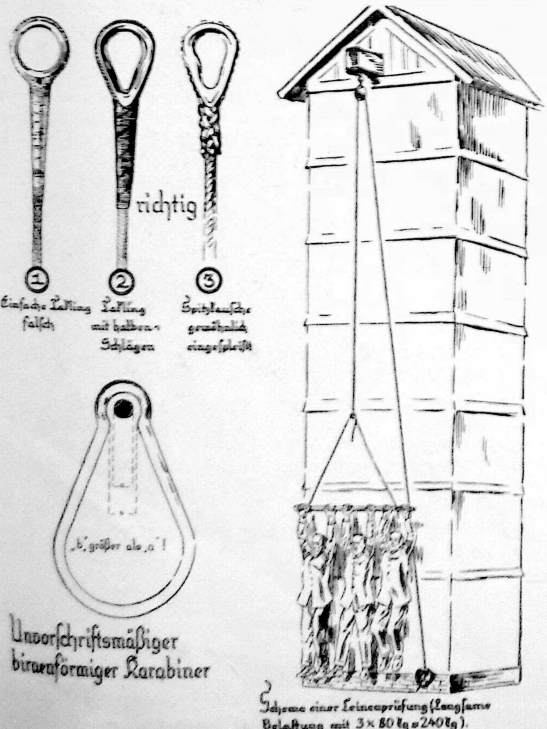

§ 4.

Fahrzeuge und Geräte.

Die von der Feuerwehr benutzten Fahrzeuge und Geräte sind dauernd in gebrauchsfertigem und gutem Zustand zu erhalten. Je nach Bauart und Anordnung der Sitze auf den Fahrzeugen sind Vorrichtungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Mitfahrenden sich festhalten können. Die Fahrzeuge dürfen nur den vorhandenen Plätzen entsprechend besetzt werden.

Bei der **Konstruktion der Lösch- und Rettungsgeräte** sollten von der Feuerwehrgeräteindustrie die Rücksichten auf Betriebssicherheit an erste Stelle gestellt werden. Aus Wettbewerbsrücksichten jedoch werden manchmal Sonderwünsche der Feuerwehren ihnen vorangestellt und dadurch Feuerwehren und die Gemeinden, die letzten Endes die Kosten zu tragen haben, geschädigt. Deswegen werden Feuerwehrgerätefabriken von Ruf — nicht solche, die mit viel Geschrei ihre Waren durch den Mund redegewandter Verkäufer als unübertrefflich anpreisen — bei Beschaffungen stets die Feuerwehren vor Ausführungen warnen, die nicht die erforderlichen Sicherheiten bieten.

Eine Feuerwehr soll nur solche Geräte anschaffen und benutzen, durch deren Bau, Ausführung und Handhabung nach sachmännischer Ansicht körperliche Beschädigungen nicht

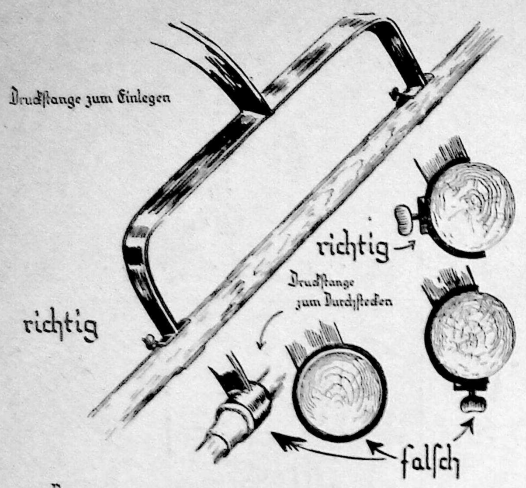

Bei der Arbeit muß zwischen den Druckstangen und den nächsten Fahrzeugteilen darunter mindestens 7 cm Abstand vorhanden sein.

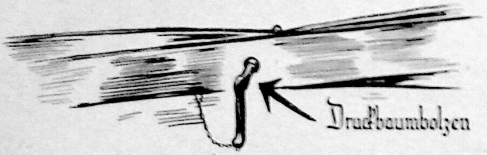

Bei jeder Bewegung der Sprihe muß der Druckbaum durch den Druckbaumbolzen gesichert sein.

Abb. 9.

eintreten können. Ein Führer, der nicht Bescheid weiß, frage deswegen bei großen Feuerwehren, namentlich Berufsfeuerwehren, Provinzial-Feuerwehrverbänden oder beim Kreisbrandmeister an; er braucht sich dessen wirklich nicht zu schämen.

Alle Fahrzeuge, die zur Beförderung von Geräten und Mannschaften dienen, müssen so beschaffen sein, daß während der Fahrt die Geräte sich von ihrem Platz nicht bewegen können und die mitfahrenden Feuerwehrleute gegen Unfälle auch beim Auf- und Absteigen geschützt sind. Dazu gehören: Geländer um die Sitze auf den Handdruckspritzen, keine glatten Fußrasten, Fußtemmbretter, Armschlaufen auf solchen Mannschaftssitzen, die in der Fahrtrichtung liegen, Riffelblech oder profilierter Gummi als Auflage von Auftritten, Lagerung von Leitern auf den Fahrzeugen unverrückbar und so, daß Spitzen und Haken nicht verletzen können, Feststellung des Druckbaumes der Handdruckspritzen. (Bild 9.)

Die **Handdruckspritzen** älterer Bauart besitzen an den Gabeln des Druckbaumes Oesen zum Einschieben der Druckstangen. Meist lassen sich die Druckstangen in den Oesen drehen und hin und her schieben. Das führt zu Fingerquetschungen. Die Druckstangen sind so am Druckbaum — z. B. durch Klammer und Schraube — zu befestigen, daß sie unverrückbar festsitzen (Bild 9). Zusammenklappbare Druckbäume sind verboten. Bei der Spritztätigkeit müssen die Druckstangen nach Feststellung des Vorderwagens von allen Teilen des Fahrzeuges wenigstens 8 Zentimeter Abstand haben.

Bei **Abprotzspritzen** findet man oft so ungünstig angebrachte Vorstecker, daß bei ihrer raschen Entfernung aus dem Sitz Verletzungen nicht ausbleiben. Jeder Vorstecker, Vorreiber, Splint soll an einem Kettchen befestigt so angebracht sein, daß er gut anzufassen und leicht herauszuziehen ist. Vor Ausführung des Abprotzens „Achtung!" rufen, damit die Bedienungsmannschaft vor Verletzungen auf der Hut ist.

Die **Strahlrohrgeschäfte** sind zum Schutz gegen das Erfrieren der Hände und zur besseren Handhabung mit einem Handschutz, der meist aus Bindfaden hergestellt wird, zu versehen.

Anstelleitern, die in Längen bis zu 5 Meter ausgeführt werden, müssen zur Erreichung eines festen Standes mit kurzen, eisernen Spitzen am Schuhende versehen sein. Astloses Weißtannen- oder Fichtenholz dient in der Regel als Baustoff. Beschädigte und abgetretene Sprossen, brüchig gewordene Holme sind rechtzeitig zu erneuern. Sprossen sind so zu befestigen, daß sie sich nicht drehen und nicht herausfallen können. Etwa alle 2 Meter soll sich unterhalb einer Sprosse eine 10 Millimeter starke Rundeisenstange befinden, die auf der Außenseite der Holme mit versenkten eisernen runden Muttern verschraubt ist.

Steckleitern müssen am Fußende stählerne Leiterschuhe und eiserne Spitzen erhalten. Die Vorrichtungen zum Zusammenstecken, meist aus Feder und Nut bestehend, müssen eine besondere Sicherung gegen Lösung und seitliche Bewegung erhalten. Der Eisenblechbeschlag der Steckenden ist hülsenartig ausgebildet. Die Sprossen sind durch die Holme durchgezapft und mit Holzkeilen in der Mitte der Zapfen quer zur Holmrichtung verkeilt. Holme sollen aus astfreiem, gradfaserigem Nadelholz, Sprossen aus Eschenholz, Federhaken aus Stahl sein.

Einholmige **Hakenleitern** sind verboten. Bei den zweiholmigen bringt man folgende Verstärkungen an. Auf der Innenseite der Holme liegen, durch die Sprossen durchgehend, von der untersten Steigsprosse bis zur obersten Hakensprosse Sicherheitsdrähte aus 3 Millimeter starkem, weichem, verzinktem Stahldraht, an den Endsprossen durch Umschlingen und Zusammendrehen befestigt. Der Haken soll aus Stahl geschmiedet sein, die Zähne sind ausgekerbt, seine Befestigung erfolgt durch drei Anker aus 9 Millimeter starkem Rundeisen. Außerdem sind noch drei Eisenanker aus 6 Millimeter starkem Rundeisen unterhalb der ersten, fünften und achten Sprosse durchgezogen, an den Außenseiten der Holme mit aufliegenden 2 Millimeter starken Eisenscheiben von 20 Millimeter Durchmesser vernietet. Die Holme sollen aus astfreiem, langfaserigem Nadelholz, die Sprossen aus Hartholz bestehen. Imprägnierung: zweimal Leinöl, dann Lacküberzug.

Schiebeleitern sind in der Regel dreiteilig — Fußteil, Mittelstück, Kopfteil. Die Sprossen sind durch die Holme durchgezapft und verkeilt. Dicht unterhalb der untersten, mittelsten und obersten Sprosse liegt je eine Rundeisenstange von 10 Millimeter Durchmesser, auf der Außenseite der Holme mit versenkten runden Muttern mit 10 Millimeter Gewinde verschraubt. In das 10 Millimeter starke Hanfzugseil werden herzförmige, verzinkte, eiserne Kauschen eingesplißt. Für Holme verwendet man einjähriges, astfreies, geradegewachsenes Nadelholz, für die Sprossen Eschenholz, für Seilrollen Messing, für die Kopfrollen Buchenholz. Anstrich: zweimal Leinöl, dann Lacküberzug.

Alle mehrteiligen Leitern — tragbaren Schiebeleitern, zwei- und vierrädrigen fahrbaren Schiebeleitern und Drehleitern — dürfen sich nach Fertigmachen zum Aufsteigen in ihrem Bewegungsmechanismus nicht mehr verändern, weder neigen noch ausziehen oder zusammenschieben lassen. Alle Getriebe müssen ohne Gefährdung der Bedienungsmannschaften in Tätigkeit gesetzt werden können. Bei den Motordrehleitern werden die Leiterbewegungen in ihren Endstellungen selbsttätig abgestellt, um ein Kippen oder Ueberziehen der Leitern zu vermeiden.

Auch unter ungünstigen Verhältnissen muß die Standsicherheit der Leiter gewährleistet sein. Eine Leiter in Betriebsstellung muß stets senkrecht stehen, deshalb darf an ihr eine Senkrechtstellung — Terrainregulierung — nicht fehlen. Sie muß automatisch sein, wenn die Leiter maschinell gedreht wird. Für Metallteile, die Zugspannungen ausgesetzt sind, darf kein Gußeisen verwendet werden.

Handfeuerlöscher müssen so gebaut sein, daß sich bei ihrer Verwendung nicht durch plötzliche übermäßige Druckbildung im Behälter Gefahren für den Bedienenden ergeben können. Verstopfung der Düse, übermäßig kleiner Kompressionsraum, mangelhaftes Material, mangelnde Formgebung können zu Unfällen führen.

Der Preußische Feuerwehr-Beirat hat in seinem Rotbuch 27 nebst Nachträgen diejenigen Fabrikate veröffentlicht, die unbedenklich verwendet werden können.

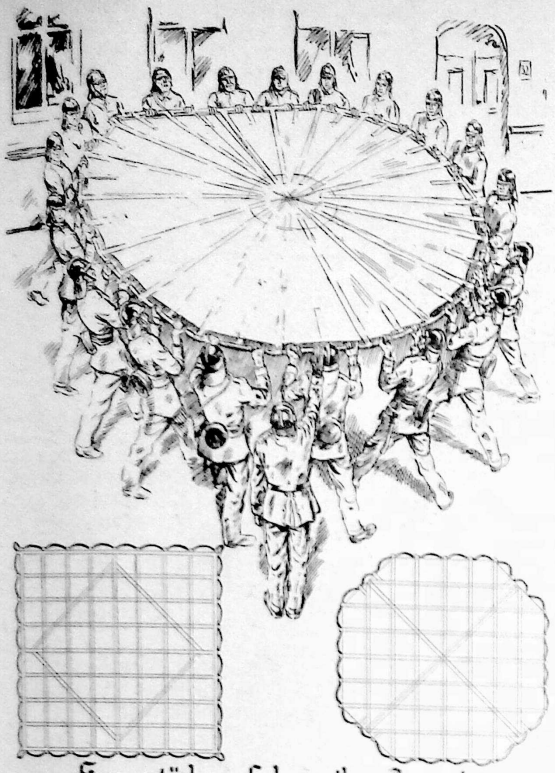

Sprungtücher u. Schema ihrer Anwendung.

Abb. 10.

Für **Atmungsgeräte** dürfen keine Werkstoffe verwendet werden, die durch Säure, Laugen, Hitze, Nässe leiden, sie sollen keine guten Wärmeleiter sein, sie dürfen den Feuerwehrmann nicht in seiner Bewegungsfreiheit hindern, sollen also möglichst glatt am Körper anliegen, sie sollen Gesicht und Gehör nicht beeinträchtigen und durch zweckmäßige Konstruktion je nach ihrem Verwendungszweck dem Feuerwehrmann unbedingte Sicherheit gewähren und sein Vertrauen rechtfertigen.

Der Form des **Sprungtuches** liegt entweder ein Quadrat oder ein gleichseitiges, gleichwinkliges Vieleck zu Grunde. Das Tuch ist ringsum mit einer eingekappten, vernähten 10 Millimeter starken Schnur versehen und einseitig mit Gurten benäht, die an einem um das Tuch laufenden endlosen Seil befestigt sind. Das Tuch ist starkes Hanf- oder Leinensegeltuch. Die Gurte sind Hanfgurte. Das Seil hat 18 Millimeter Durchmesser. Als Nähgarn wird Wachs-Maschinenzwirn, 16—18, zweifach genommen. (Bild 10.)

§ 5.

Prüfung der Fahrzeuge und Geräte.

(1.) Die Prüfung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke erfolgt durch den Oberführer der Feuerwehr oder die von ihm bestimmten Abteilungs-, Löschzug- oder Truppführer. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Unternehmer des Feuerwehrbetriebes zwecks alsbaldiger Beseitigung zu melden.

(2.) Die Termine für die regelmäßigen Prüfungen der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsstücke sind im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister besonders festzulegen und strengstens inne zu halten.

(3.) Sprungtuch, Rutschtuch und Rettungsschlauch sind vor jeder Uebung, mindestens aber halbjährlich, einer eingehenden Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich der Nahtstellen und aufgenähten Gurte zu unterziehen.

(4.) Hakengurte und Karabinerhaken sind vor jeder Steigerübung oder nach einem Rettungsmanöver im Ernstfalle, Fahrzeuge und sonstige Geräte sind nach jeder Benutzung im Ernstfalle zu prüfen.

Wenn ein Feuerwehrmann die ihm aufgetragenen Uebungen mit Ruhe und Sicherheit ausführen, wenn ihm auf der Brandstelle sogar eine Menschenrettung gelingen soll, so muß er sich auf seine Ausrüstung und die Rettungsgeräte verlassen können.

Prüfungen von Geräten und Ausrüstung sind daher außer nach der Benutzung im Ernstfall in bestimmten Zwischenräumen vorzunehmen.

Es sind also bei jeder Feuerwehr festzulegen

Prüftermine für die einer regelmäßigen Prüfung unterworfenen Geräte, für die folgende Anleitung gegeben wird:

Geräte	durch wen
a. vor jeder Uebung:	
Hakenleitern	die übende Abteilung
Hakengurt, Gurthaken	Uebungsleiter
Atemschutzmasken auf Dichtigkeit	die Uebenden selbst
Beiltaschen, Helme, Nackenschutz	Uebungsleiter
b. monatlich:	
Fangleinen, Schlauchhalter	Abteilungsführer } unter der Aufsicht der Löschzugführer
Sauerstoffkreislaufgerät, Rettungsgerät, (Pulmotor) Frischluftgerät, Benzin-Sicherheitslampe	Gerätewart } unter der Aufsicht der Löschzugführer
c. vierteljährlich:	
Alle im Dienst befindlichen Leitern, Seilbremsen, Nothaken	Löschzugführer
d. halbjährlich:	
Bekleidung und Helme	Oberführer
Sprungtuch, Rettungsschlauch, Rutschtuch	Löschzugführer
Fahrgestelle der Alarmfahrzeuge; Kübelspritzen Handfeuerlöscher, Verbandskästen	Obermaschinist, Gerätewart
e. jährlich:	
Motorleitern	Herstellerfirma

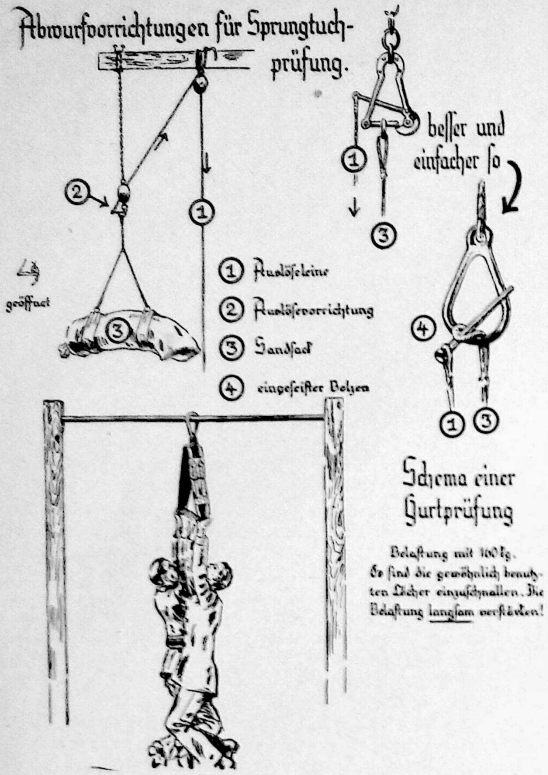

Abb. 11.

Abb. 12.

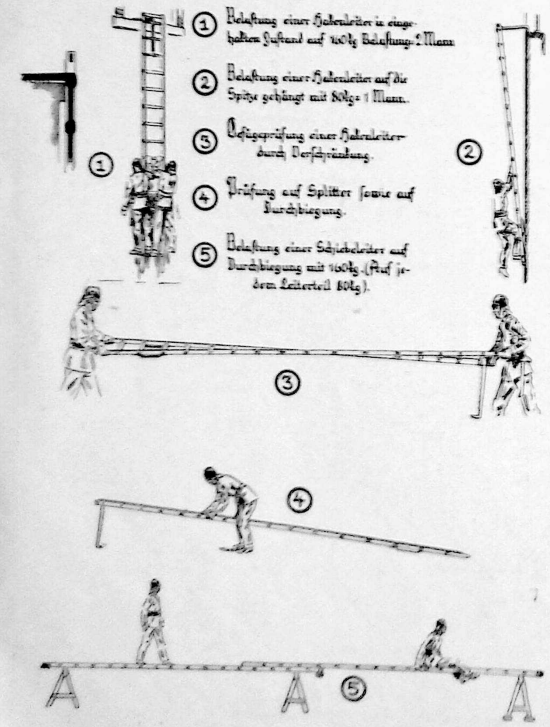

Die Prüfungen erstrecken sich im allgemeinen auf vollständige Brauchbarkeit der Geräte, Gangbarkeit aller beweglichen Teile, Sauberkeit und die zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit getroffenen Maßnahmen, auf Beschaffenheit der Aufbewahrungsbehälter und Aufbewahrungsräume.

Im besonderen gelten folgende Anregungen für die Prüfungen:

Sprungtuch. Nachsehen aller Nähte, der Befestigung der Handhaben, Festigkeit des Gewebes. Prüfung des Sprungtuches durch Auffallenlassen eines etwa 75 Kilogramm schweren Sackes oder einer Puppe, gefüllt mit Sand und Sägespänen aus etwa zwei Stockwerk Höhe (Bild 11). Vorsicht! Nicht eher abwerfen, bis am Sprungtuch alle Handhaben besetzt sind und die Leute auf den Aufprall des schweren Sackes vorbereitet sind. Aehnliche Prüfungen mit Rutschtuch oder Rettungsschlauch vornehmen, keine durchgeschlissenen Stellen und Risse dulden. Die Webstoffe trocken halten, die Tücher nicht an feuchten Stellen aufbewahren.

Fangleinen und Schlauchhalter. Durchsehen der Leine Stück um Stück auf dünne Stellen, Beschädigungen der Schläge, feuchte Stellen, Prüfen der Haken und Kauschen auf Risse, Brüche und Verbiegungen. Sind Leinen zu Rettungszwecken gebraucht worden, so erfolgt eine Prüfung durch Gewichtszug. Die senkrecht etwa in ganzer Länge oder in einzelnen Teilen aufgehängte Leine wird mit allmählich auf das Gewicht von drei Mann zu bringenden Zug belastet. Vorsicht! Gewicht allmählich verstärken (Bild 8). Im übrigen sind Rettungsleinen an einer trockenen Stelle aufzubewahren. Werden sie naß, müssen sie baldigst getrocknet werden. Die Leine muß mit größter Sorgfalt gegen Verunreinigung, besonders durch Säure, Oel und Putzmittel, geschützt werden. Es empfiehlt sich, die Leinen mehreremal im Jahr an schönen Tagen im Freien aufzuhängen.

Schlauchhalter werden aneinander gehängt und dann wie eine Fangleine durch Gewichtszug mit zwei Mann (2 × 75 Kilogramm) geprüft.

Der **Hakengurt** wird vor jeder Uebung mit Leitern geprüft. Der Uebungsleiter tritt an jeden einzelnen Mann heran und überzeugt sich, daß der Hakengurt ordnungsmäßig und nicht zu fest geschnallt ist und läßt die Feder des Gurthakens spielen. Vorsicht! Am Verschlußhebel keine scharfen Kanten dulden. In den im Terminkalender angegebenen Zeitabschnitten wird der Hakengurt mit dem Haken in eine Haltevorrichtung (Reckstange, Kette) eingehängt, die Schnallriemen in die Schnallöcher eingeschnallt, die der Wehrmann gewöhnlich benutzt, ein Stab durch den Gurt gesteckt und durch das Gewicht zweier Feuerwehrleute langsam belastet. Hinterher wird der Gurt auf Unverletztheit der Nähte auf beiden Gurtseiten, Unverletztheit des Leders oder des Gewebes, besonders an Naht- und Nietstellen, auf verbogene Schnalldorne, brüchige oder zu weiche Schnallriemen, eingerissene Schnallöcher geprüft. Der Haken muß blank, ohne Haarrisse und die Feder fest und gangbar sein. Es hilft ein Tropfen Oel nach. (Bild 11.)

Die **Atmungsgeräte** werden geprüft auf Dichtigkeit aller Nähte, Dichtigkeit der Luftschläuche, Reinheit der Luftwege, Gangbarkeit der Ventile, Passen der Kupplungen, Beschaffenheit der Kupplungsringe, Weichheit der Polster, Beschaffenheit der Gummi- und Lederteile. Bei **Atemschutzmasken** außerdem Prüfen der Einsätze, des Gesichtsfeldes, der Elastizität der Bänder.

Es empfiehlt sich dringend, die Gerätewarte der Feuerwehren in der Behandlung und Pflege der wichtigen Atemschutzgeräte besonders ausbilden zu lassen.

Verbandkästen wird man auf Vollständigkeit des Inhalts, trockene und ordnungsmäßige Verpackung, unbedingte Sauberkeit zu prüfen haben.

Leitern im allgemeinen. Besichtigung auf Splitter, Risse, Brüche der Holme und Sprossen, Befestigung der Anker, Ankerscheiben, Drähte, der Haken, Winkelstand, Verbiegung, gutes Funktionieren aller mechanischen Teile. Jeder Leiter werden vom Fabrikanten Prüfvorschriften mitgegeben, und man soll an das Gerät nicht höhere Anforderungen stellen, als vom Fabrikanten gewährleistet werden. Für die Prüfbelastungen gelten folgende Richtlinien.

Hakenleitern. Vor Beginn jeder Uebung mit Hakenleitern faßt der Mann die Holme unterhalb der Decksprosse, den Leiterhaken nach unten gerichtet, und überzeugt sich durch leichte, schüttelnde Bewegung, daß die ganze Leiter im Gefüge fest ist und besonders, daß die Holme und Sprossen keine Splitter haben, dann wird die Leiter am Kletterhaus im ersten Stock eingehängt und auf der untersten Sprosse mit zwei Mann (2 × 75 Kilogramm) belastet.

Bei den vierteljährlichen Prüfungen wird die Leiter in waagerechter Lage mit 80 Kilogramm in der Mitte belastet, während beide Enden unterstützt sind. Die Prüfung ist zweimal vorzunehmen, nach der ersten Probe wird die Leiter umgewendet. Dabei dürfen keine Beschädigungen oder bleibende Veränderungen an der Leiter auftreten. Endlich wird die Leiter, im Kletterhaus nur an der Spitze des Hakens hängend, mit einem Mann (75 Kilogramm) belastet. Eine geringbleibende Verbiegung ist dabei zulässig. (Bild 12.)

Anstell-, Stütz- und Steckleitern. Die Prüfung derartiger Leitern erfolgt durch Belastung in waagerechter Lage mit 80 Kilogramm in der Mitte, wobei beide Enden unterstützt werden. Steckleitern sind dabei zur größten beabsichtigten Länge zusammenzustecken. Die Prüfung ist auf beiden Seiten vorzunehmen. Durch diese Probe darf keinerlei Beschädigung oder bleibende Veränderung an der Leiter entstehen. Bei Steckleitern sind Verbindungsstellen und Einsteckvorrichtungen genau zu prüfen, ob sie passen, auch die Federn gut und sicher einschlagen.

Tragbare Schiebeleitern unterliegen in ihren Einzelteilen derselben Probe wie Anstelleitern. (Bild 12.)

Mechanische Leitern. Fahrbare mehrteilige Leitern prüft man aufgerichtet unter einem Winkel von 78 Grad, seitlich senkrecht gestellt und mit festgestellten Rädern, an der Spitze der obersten Leiter mit 240 Kilogramm oder an der Spitze der 1., 2. und 3. Leiter mit je 2 × 80 Kilogramm. Eine solche Prüfung muß aber mit der größten Vorsicht vorgenommen werden, nie ruckweise. Für Drehleitern für Hand- und Pferdezug und für Drehleitern auf Kraftwagen gestatten die deutschen Industrie-Normen eine Belastung der auf 78 Grad geneigten und ganz ausgezogenen, um 90 Grad zur Fahrrichtung gedrehten Leiter mit 325 Kilogramm; der auf 60 Grad geneigten, entsprechend verkürzten Leiter mit 100 Kilogramm an der Spitze. In der Regel werden jedoch bei 78 Grad Neigung 240 Kilogramm an der Spitze als Prüflast genügen. (Bild 13 und 16.)

Es kann nur empfohlen werden, bei Beschaffung von Motorleitern mit der Lieferfirma zu vereinbaren, daß einmal jährlich durch sie selbst eine gründliche Ueberprüfung der Leiter erfolgt; damit wird die beste Gewähr für Betriebssicherheit gegeben.

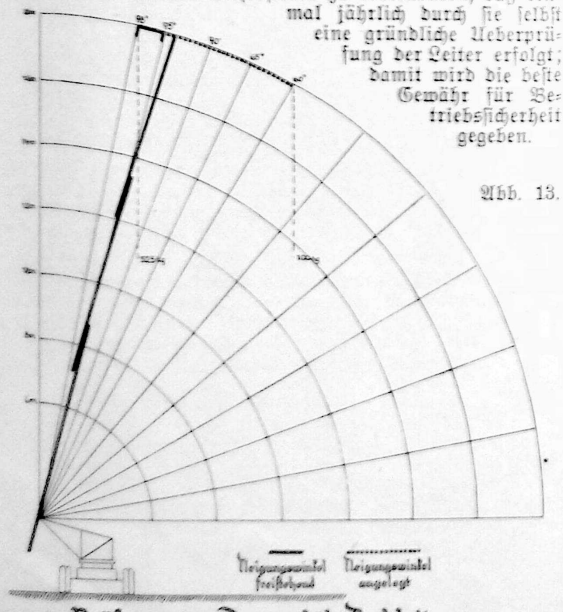

Abb. 13.

Prüfung einer Automobil-Drehleiter.

§ 6.

Nichtzuverwendende Fahrzeuge u. Geräte

Nicht zu verwenden sind:

a) **Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke, an denen wesentliche Mängel festgestellt sind;**

b) **der birnenförmige Gurtkarabinerhaken, der in geöffnetem Zustande aus dem Tragring oder der kurzen am Gurte befestigten Leine ausgehängt werden kann;**

c) **der Simsbock;**

d) **die einholmige Leiter.**

Die Vorschrift unter b) soll verhindern, daß in geöffnetem Zustand, zum Beispiel beim Einlegen der Leine in den Karabinerhaken bei Ausführung einer Selbstrettungsübung sich der Gurtkarabiner aus seinem Haltering löst. Die Einschnürung zwischen ringförmigem und birnenförmigem Teil des Gurtkarabiners muß also enger sein als die Stärke des Halteringes beträgt. (Bild 8.)

Es wäre hier am Platze, auch darauf hinzuweisen, daß Mängel an Fahrzeugen und Geräten oft auf schlechte Ordnung im Feuerwehrgerätehaus zurückzuführen sind.

Herrscht dagegen im Feuerwehrgerätehaus Ordnung, sind Löschgeräte und Ausrüstungsstücke an dem für sie bestimmten Platz, so erleichtert das nicht nur den gesamten Feuerwehrbetrieb, namentlich den Alarm, sondern wirkt unfallvorbeugend. Insbesondere muß auf folgendes aufmerksam gemacht werden.

Alle Feuerwehrgeräte, die bei Alarm ausrücken müssen, werden so aufgestellt, daß man bequem um sie herumgehen kann, ohne an sie anzustoßen. Sie sollen mit der Deichsel nach den Ausfahrttoren und vor diesen stehen. Reservefahrzeuge und seltener benutzte Geräte dürfen nicht vor oder zwischen Angriffsfahrzeugen aufgestellt werden.

Nicht nur im Feuerwehrgerätehaus, sondern auch vor ihm muß ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden sein.

Die Ausfahrtstore — sie sollen in der Regel nach außen schlagen — versieht man mit Schleppern oder anderen Vorrichtungen, die verhindern, daß sie während der Ausfahrt zum Alarm zurückschlagen und Fahrzeuge und Mannschaften beschädigen können.

Aufzugswinden von Schlauchtrockenvorrichtungen sind mit sicher wirkenden Sperr- und Bremsvorrichtungen zu versehen. Die Kurbel soll abgenommen werden können.

Den Boden vor Kletterwänden, an denen Hakenleiterübungen gemacht werden, sollte man nicht pflastern, sondern möglichst weich halten (Sandboden).

Sind Motorspritzen oder Automobilspritzen im Betriebe der Feuerwehr, so müssen die in der Verordnung des Reiches über die Einstellung von Kraftfahrzeugen, z. Zt. vom 9. 5. 1931 M. für Volkswohlfahrt II 2322/2. 1, geforderten baulichen und Betriebsmaßnahmen beachtet werden. Unter letzteren namentlich die Forderung, daß beim Laufenlassen der Motoren in der Halle, weil bei geschlossenen Türen Vergiftungsgefahr vorliegt, die Türen unbedingt zu öffnen sind. Betriebsstoffe für Feuerwehrautomobile sind nach den Vorschriften der Mineralölverkehrsordnung (z. Zt. vom 9. 1. 1931 M. für Volkswohlfahrt II C 2697) zu lagern. Das Rauchen und Anzünden von Feuer und offenem Licht in Kraftwagenunterkunftsräumen ist verboten.

§ 7.

Ausbildung und Uebungsdienst.

(1.) Jeder Feuerwehrmann soll eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Eine Spezialausbildung, beispielsweise als Steiger, Rohrführer, Spritzenmann usw., ist zu vermeiden.

(2.) Der Führer hat alle Rettungsübungen mit größter Vorsicht ausführen zu lassen.

(3.) Selbstrettungsübungen mit der Leine und dem Karabinerhaken dürfen nur aus höchstens 6 Meter Höhe erfolgen. Der betreffende Feuerwehrmann muß eine Sicherheitsleine anlegen, an welcher er von einem zweiten Mann gehalten und vor dem Hinabstürzen gesichert wird.

(4.) Sprungtuchübungen dürfen nur aus höchstens 6 Meter Höhe erfolgen. Das Sprungtuch muß von mindestens 16 Mann in Schulterhöhe gehalten werden.

(5.) Bei Sprungtuchübungen sowie bei Uebungen mit dem Rettungsschlauch sind Hakengurt, Beil und sonstige Geräte vorher abzulegen.

Die Vorschrift in § 7 (1.) verlangt die Ausbildung des Feuerwehrmannes als Einheitsfeuerwehrmann. Diese Forderung ist durchaus zeitgemäß. Die technische Entwicklung des Feuerlöschwesens ist überraschend schnell vorwärts gegangen. Alarmierungen durch Läutewerke, Sirenen, Tysone, Weckerlinien erfolgt heute dort, wo früher das Alarmhorn noch unbeschränkt herrschte. Handdruckspritzen werden überall durch Motorspritzen ersetzt; mechanische Leitern, das chemische Feuerlöschwesen in Gestalt von Schaum, Gas, Tetra und Atemschutzgeräte haben bei vielen Wehren Eingang gefunden. Mehr als sonst ist man heute bestrebt, die Schlagfertigkeit der Feuerwehren zu steigern. Es wäre kein Erfolg zu erreichen, wenn man beim Alarm am Gerätehaus erst warten müßte, bis die in Sonderverrichtungen ausgebildeten Wehrmänner zur Stelle sind. Die Einteilung einer Feuerwehr in Gruppen, wie Steiger-, Spritzen-, Ordnungs-Abteilung, ist heute ein überwundener Standpunkt. Eine solche Einteilung ist wohl für die Ausbildung der Wehr ganz zweckmäßig, im Ernstfall aber wird jeder Wehrmann mit der erforderlichen Sachkenntnis dort zuzugreifen haben, wo er hingestellt wird. Nur so kann mit wenig Hilfskräften unter Ausnutzung ihrer technischen Einrichtungen eine Feuerwehr tatsächlich bei Feuer Erfolg haben. Man kann mit solcher Allgemeinausbildung unter Schonung der Aelteren (§ 2,2) seine Wehr sehr viel angriffsfreudiger und angriffsschneller machen. § 3 (1. und 2.) verlangen der Einheitsausbildung entsprechend auch Einheitsausrüstung.

Sämtliche Rettungsübungen dürfen nur unter persönlicher Aufsicht des Löschzugführers (Brandmeister) oder dessen

Abb. 14.

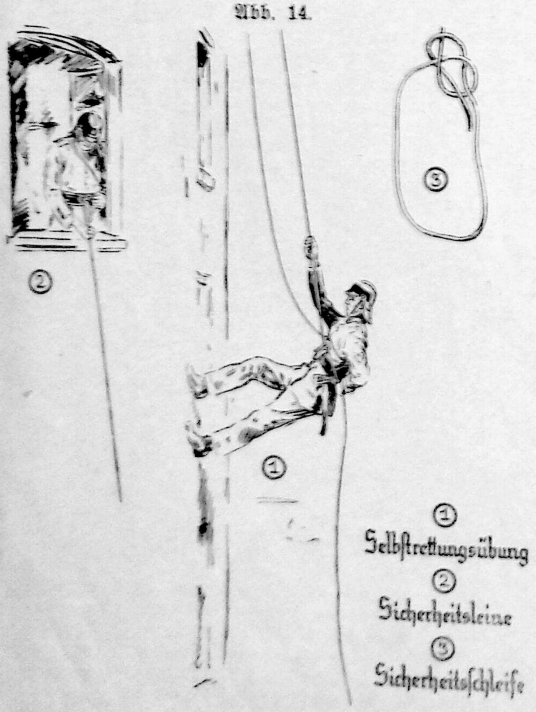

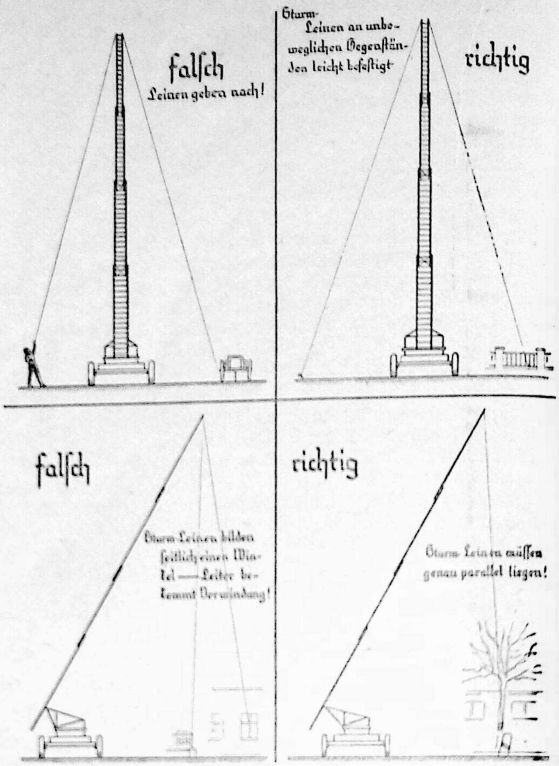

Anbringung von Sturmleitern.

Abb. 15.

Stellvertreter und des betreffenden Abteilungsführers vorgenommen werden.

Diese sollen auch die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln selbst anordnen und deren Ausführung überwachen.

Unter ihrer persönlichen Aufsicht sollen jedesmal vor der betreffenden Uebungsstunde und jedenfalls vor der Ausführung der Rettungsübungen die zu benutzenden Rettungsgeräte auf ihre Brauchbarkeit, ihre Unverletztheit und ihre Festigkeit geprüft werden.

Insbesondere sollen die zur Selbstrettung und zum Herabschaffen von Personen zu benutzenden Leinen, die Haken zum Einhängen, die Gurte, Karabinerhaken, Notringe, Bremsen, die Haken der Hakenleitern usw. durch Zug und Belastung mit wenigstens zwei Mann geprüft werden.

Auch jede **Selbstrettung** aus einer Höhe von mehr als 6 Meter = 2 Hakenleiterlängen ist verboten, wenn sie mittels Steigerleine, Seilbremse, Leine ohne Ende, Rettungsgurt, -sack, -korb oder eines ähnlichen Rettungsgeräts vorgenommen wird.

Bei der **Selbstrettung** soll v o r dem Abfahren des Mannes am Notring seines Gurtes ein zweites genügend starkes Seil (sogenannte Sicherheitsleine) befestigt und oben am Fenster von einem anderen starken Feuerwehrmann gehalten werden, um den Abfahrenden vor einem Absturze zu bewahren. (Bild 14.)

Die Uebungen mit dem Sprungtuch, Rutschtuch, Rettungsschlauch usw. dienen nur zur Einübung der richtigen Handhabung und besonders des Anbringens und Haltens dieser Geräte.

Das Sprungtuch soll nur dann zum Sprunge benutzt werden, wenn es von mindestens 16 Mann in Schulterhöhe gehalten wird. (Bild 10.)

Jeder Sprung ins **Sprungtuch** aus einer Höhe von mehr als 6 Meter = 2 Hakenleiterlängen ist verboten.

Der Sprung ins Sprungtuch soll nur von den vorher dafür bestimmten und besonders einzuübenden Mannschaften ausgeführt werden. Diese sollen vor dem Sprunge alle be-

hindernden Ausrüstungsstücke, insbesondere Helm, Gurt, Beil und Seil, ablegen. Dasselbe gilt auch für die Mannschaften, die bei der Uebung mit dem Rutschtuch und dem Rettungsschlauch heruntergelassen werden.

Bei allen Rettungsübungen müssen geeignete Schutzmittel zur Abschwächung eines etwaigen Falles, z. B. Schutzmatratzen, Strohsäcke und dergleichen, in zweckmäßiger Weise angebracht, also etwa unter das betreffende Fenster, unter das Sprungtuch oder das Fahrseil gelegt werden.

§ 8.

Verbotene Uebungen.

Nicht auszuführen ist:

a) **Wassergeben von der mechanischen Leiter mit B-Rohr;**

b) **das Besteigen freistehender mechanischer Leitern bei starkem Winde ohne Verwendung der Halteleinen** (Bild 15);

c) **das Besteigen einfacher, mit Stützen versehener Leitern über den Stützpunkt hinaus** (Bild 16);

d) **das Besteigen tragbarer, mit Stützen versehener Schiebeleitern bei Freistand über die Stützhöhe hinaus;**

e) **das Besteigen einer Haken-, Steck-, Stütz- oder Anstelleiter sowie eines einzelnen Ausziehteiles einer Schiebe- oder mechanischen Leiter durch mehr als einen Mann** (Bild 17);

f) **das Heruntertragen einer zu rettenden Person auf einer Haken- oder Steckleiter, desgleichen auf einer anderen Leiter aus mehr als 6 Meter Höhe, wenn nicht jeder Person eine von einem obenstehenden Feuerwehrmann gehaltene Sicherheitsleine angelegt ist;**

g) **der Freistand eines Feuerwehrmannes in einer Fensteröffnung oder auf dem Dachfirst eines Gebäudes** (Bild 18);

h) **die Befestigung des gefüllten Schlauches an einem Feuerwehrmann** (Bild 18).

Diesen Verboten ist nichts hinzuzufügen; sie ergeben sich aus der erheblichen Gefahr für den Uebenden bei Uebertretungen. Statt des Freistandes hat der Feuerwehrmann Reitsitz einzunehmen.

§ 9.

Nichtbeteiligung Fremder an Uebungen.

Jede Beteiligung von Nichtfeuerwehrleuten (insbesondere von Kindern) bei Rettungsübungen oder bei Anwendung eines Rettungsgeräts oder einer Leiter ist unstatthaft.

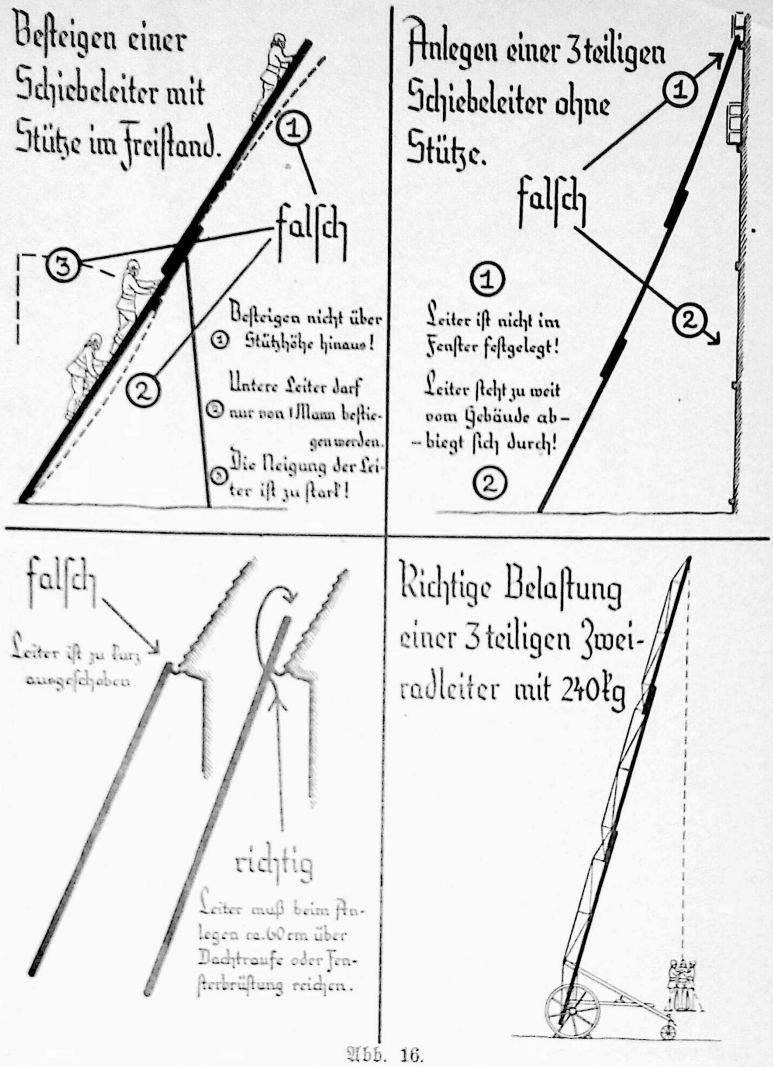

Abb. 16.

§ 10.

Benutzung der Fahrzeuge.

(1.) Das Aufsteigen auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge, seien es Automobile oder pferdebespannte Fuhrwerke, ist unstatthaft.

(2.) Personen, die zu der Feuerwehr oder zu dem Brande oder Unglücksfall in keiner Beziehung stehen, dürfen nicht mitfahren. Bei Unfällen oder ähnlichen Notständen kann Aerzten oder Mitgliedern von Sanitätskolonnen das Mitfahren auf freien Plätzen des Fahrzeuges gestattet werden.

Für den Alarm können zu diesen Anweisungen noch folgende hinzugefügt werden.

Pferde werden vor dem Gerätehause angespannt. Ueberlasse das Fachkundigen. Werden die Geräte aus dem Gerätehaus zum Anspannen herausgeschoben, so stelle dich nicht zwischen Fahrzeug und Tür, sonst wirst du gequetscht, auch unterlasse das Hineinfassen in die Speichen. Zum Ankurbeln von Motoren ist die Kurbel kräftig in die Hülse einzuschieben. Nicht mit starker Vorzündung ankurbeln, Kurbel nicht nach unten drücken, sondern nach oben ziehen, sonst gibt es unter Umständen böse Rückschläge und Handgelenkbruch.

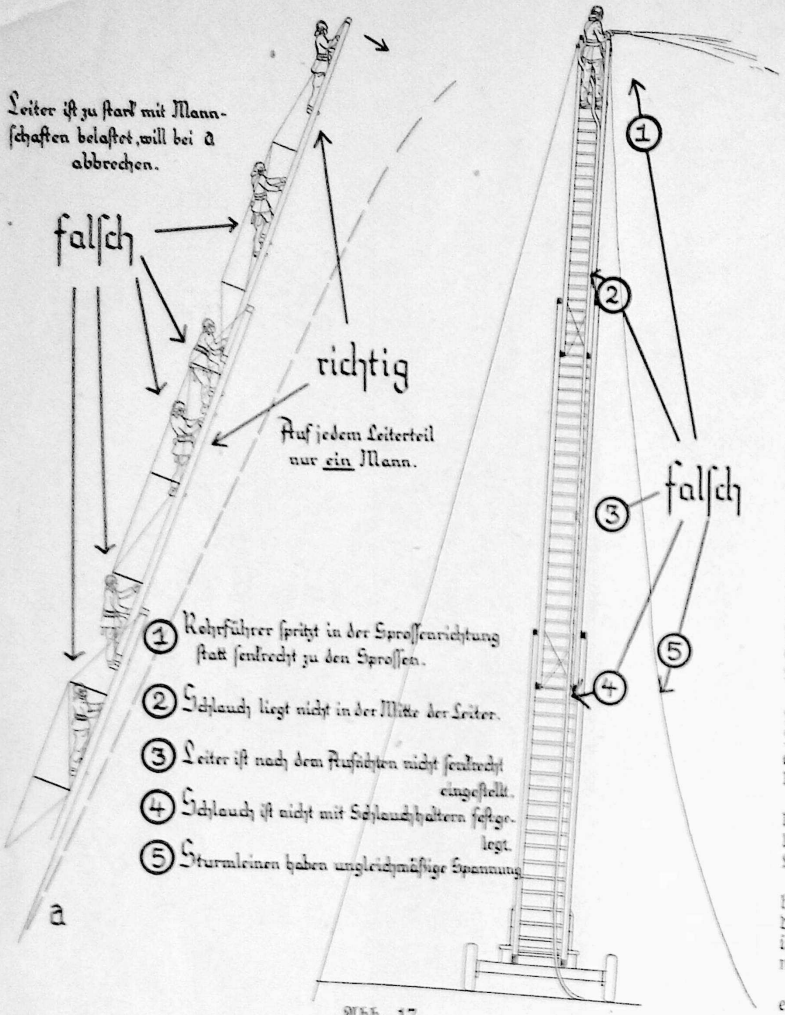

Abb. 17.

Licht bei Dunkelheit in und vor dem Gerätehaus ist unbedingt nötig. Der erste Wehrmann, der bei Alarm am Gerätehaus ankommt, hat die Pflicht, für Licht zu sorgen, sonst sind Unfälle unvermeidlich.

Die Vorschrift verbietet Auf- und Absteigen auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge; unverantwortlich ist es auch und daher auch nach § 4 verboten, wenn sich mehr Feuerwehrleute auf sie setzen, als Sitzplätze vorhanden sind, auf Trittbrettern stehen oder sich an Fahrzeugen in den gewagtesten Stellungen anhängen. (Bild 19.)

§ 11.

Vorgehen an der Brandstelle.

(1.) Von den Feuerwehrleuten, die den Steiger- oder Rohrführerdienst versehen, ist die Fangleine mit an die Brandstelle zu nehmen.

(2.) Die in stark verqualmte oder unübersichtliche Brandstellen vorgehenden Angriffstrupps sind anzuseilen. Das Seil muß von außerhalb der Brandstelle stehenden Mannschaften gehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß das Sicherungsseil nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört wird.

Für die Arbeit auf der Brandstelle geben wir noch eine Anzahl Winke, die unfallvorbeugend wirken sollen.

Während des Pumpens sind an Handdruckspritzen Hantierungen zu unterlassen. Muß das Pumpwerk geölt werden oder sind sonstige Handgriffe nötig, so wird die Arbeit auf kurze Zeit unterbrochen. Das Anfassen des Druckhebels beim Pumpen ist zu unterlassen. Nur die Druckstangen werden angefaßt.

In § 8b ist verboten das Besteigen freistehender, mechanischer Leitern ohne Verwendung von Halteleinen. Also unterlasse nie ihre Anwendung. Ist es auf der Brandstelle nicht zu umgehen, daß die Leiter freistehend verwendet wird, dann ziehe sie nicht mehr aus, als notwendig ist und neige sie nicht weiter als 75 Grad. Die Leiter soll so aufgestellt sein, daß der Wind sie nicht von der Seite trifft. Eine Leiter mit einem kleineren Neigungswinkel als 75 Grad darf nur angelehnt bestiegen werden. Zum Besteigen eines Gebäudes von der Leiter aus fahre zwecks Vermeidung einer großen Neigung so nahe wie möglich an das Gebäude heran. Neige die Leiter derart, daß sie 10 bis 15 Zentimeter vom Haus abbleibt und die Spitze erst bei Besteigung durch das Gebäude unterstützt wird, weil sonst die Verspannung außer Kraft tritt. (Bild 20.)

Versäume nicht das Festlegen des Wagens mit der Bremse bzw. mit den Radkeilen. Gleiche Bodenunebenheiten aus. Lasse Fußspindeln herunter. Stelle die Leiter nicht auf weichen Boden.

Nimm keine Platzveränderung mit der ausgezogenen Leiter vor und unterlasse jedes Leitermanöver, solange die Leiter bestiegen ist.

Auszugsleinen an Schieleitern beim Zurücknehmen der Leiter nicht durch die Hand gleiten lassen, sondern Hand über Hand fassen, sonst gibt's Verbrennungen der inneren Handfläche.

Nach § 8a ist das Wassergeben aus einem 75 Millimeter weiten Druckschlauch von der mechanischen Leiter verboten. Aber auch bei Verwendung eines 52-Millimeter-Schlauches muß man vorsichtig sein. (Bild 17.)

Spritze nie von einer freistehenden Leiter in der Sprossenrichtung. Beim Arbeiten mit hohem Druck von der Kraftspritze oder Wasserleitung wende stets die Schlauchhalter an. Die Schlauchleitung soll in der Mitte der Leiter liegen (mit Ausnahme bei schmalen Leitern). Steigere den Wasserdruck langsam und stelle das Wasser nie plötzlich ab. Bei fortgeschrittenen Bränden ist immer mit dem Einsturz von Gebäudeteilen zu rechnen, auch ohne daß sich ein solcher vorher durch Anzeichen bemerkbar macht. Besonders gefährlich sind in dieser Beziehung nicht glutsicher umantelte Eisenkonstruktionen und Treppen aus natürlichen Steinen. Mauern stürzen meist nach außen um. Der Bodenbelag über den Ställen und in Scheunen brennt leicht durch. Der Leiter der Löscharbeiten kann nicht immer rechtzeitig warnen, darum sei vorsichtig, betritt keine schadhaften Bauteile, Glasdächer, Pappdächer, überdeckte Gruben oder Schächte, vereiste oder steile Dächer, sondern gehe nur da, wo dein Rückzug jederzeit gesichert ist.

Die Anwendung von Atemschutzapparaten gegen Rauch und reizende bzw. giftige Gase ist den Feuerwehren bekannt. Zum leichten Gasschutz zählen die Rauchschutzmasken, die in die Gruppe der Filtergeräte fallen.

Die Filtergeräte sind abhängig vom Sauerstoffgehalt der Atmungsluft und bieten keinen Schutz gegen Kohlenoxyd. Im

allgemeinen wird bei normalen Brandstellenverhältnissen selbst bei starker Verqualmung in geschlossenen Räumen noch genügend Sauerstoff (15 Prozent) und selten eine in kürzerer Zeit schädliche Kohlenoxydkonzentration (0,3 Prozent und mehr) anzutreffen sein. Aus Gründen der Sicherheit ist jedoch stets sofort für Belüftung zu sorgen. Der Führer hat vor Beginn des Innenangriffs nach Möglichkeit die Art der brennenden Stoffe und Produkte festzustellen.

Nicht einzusetzen sind Filtergeräte

bei Kellerbränden aller Art;

in geschlossenen, nicht oder schlecht lüftbaren Räumen, in denen Kohlen und Chemikalien brennen;

in ober- und unterirdischen Tanks aller Art;

in Gruben, Schächten, Brunnen, Kanälen, die Stickgase enthalten können;

bei Leuchtgasausströmungen und sonstiger offensichtlicher Kohlenoxydgefahr.

In Zweifelsfällen ist stets der schwere Gasschutz (Frischluft- oder Sauerstoffgerät) einzusetzen.

Nur vollausgebildete Leute dürfen unter Gasschutzgerät vorgehen. Der kleinste Trupp besteht aus einem Führer und zwei Mann; die Leute des Trupps sollen dicht zusammenbleiben. Gegenseitiges Anfassen oder Mitführen eines Tauendes erleichtert den Zusammenhalt des Trupps. Bei starker Verqualmung und Hitze ist der Spitzentrupp häufig abzulösen.

Die mit Atmungsgeräten vorgehenden Angriffstrupps sind anzuseilen. Das Seil muß von außerhalb der Brandstelle stehenden Mannschaften gehalten werden. Zur Bergung etwa bewußtlos gewordener Geräteträger ist ein Rettungstrupp zum Vorgehen bereit zu halten. (Bild 21.)

Es ist darauf zu achten, daß das Sicherungsseil, ebenso bei Schlauchgerät der Luftschlauch nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört werden kann. Vor dem Anlegen von Frischluftüberdruckgeräten muß der Luftschlauch durchgeblasen werden. (Bild 22.)

Hüte dich vor Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen. Verbrennungen kommen vor durch Stichflammen und

Abb. 18.

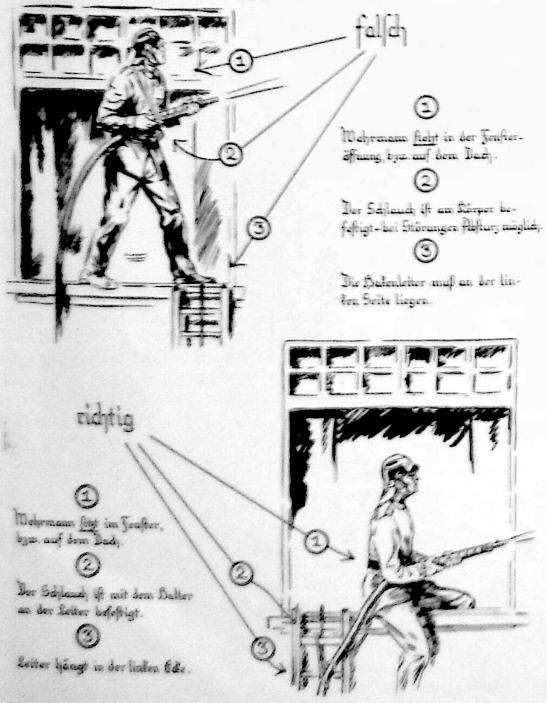

Abb. 19.

Flugfeuer. Wie man sich gegen sie schützt, weiß wohl jeder. Verbrühungen kommen vor, wenn man aus geringer Entfernung auf sehr heiße Gegenstände, Eisen, Steine, brennende Kohlen, spritzt. Wird in Säuren, Kalk oder Laugen hineingespritzt, so können Verätzungen von Gesicht und Händen in der Nähe befindlicher Leute entstehen. Auch sind Verätzungen an den Füßen dadurch herbeigeführt worden, daß Feuerwehrleute mit ungeeignetem oder undichtem Schuhwerk in Säuren getreten sind. Explosionen verursachen oft schwere Unfälle. Manchmal sind sie unvermeidlich, wenn gewisse Stoffe Gelegenheit haben, die leichtentzündlichen Dämpfe abzugeben, die dann mit der Luft explosive Gemenge bilden, z. B. Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff, Aether, Alkohol. Leere oder beinahe leere Gefäße mit solchen Stoffen sind fast noch gefährlicher. Ferner sind zu erwähnen Explosionen von Dampfkesseln, Stahlflaschen mit verdichteten oder verflüssigten Gasen, Behälter mit Zelluloid, Sprengstoffen usw. Unter Druck stehende Dampfkessel sind abzublasen; Sicherheitsventil anheben, Maschine laufen lassen, Feuerung herausnehmen, Feuertür und Aschfalltür öffnen sind zweckmäßige Maßnahmen.

Mehlstaub, Holzstaub, Kohlenstaub können plötzlich in weitem Ausmaße sich entzünden (Stauberplosion), wobei heftige Stichflammen auftreten. Spritze auch nicht auf Kalciumkarbid.

Halte das Strahlrohr fest, besonders, wenn der Wasserdruck am Rohr hoch ist, ein herumschleuderndes Strahlrohr hat in mehreren Fällen schon Unfälle von Feuerwehrleuten herbeigeführt. B-Rohre unter Kraftspritzendruck kann ein Mann nicht halten.

Fangleinen sind nicht an Fensterrahmen zu befestigen, nicht über scharfe Kanten ohne weiche Unterlage zu ziehen und so anzuschlagen, daß das Augende entlastet ist.

Die Drahteinbände der Kupplungen müssen mit ihren Enden unter dem Kupplungshals liegen, sonst sind Handverletzungen nicht ausgeschlossen.

Auch beim Aufräumen der Brandstelle und beim Ablöschen kommen noch viele und vermeidbare Unfälle vor. Greife eiserne Gegenstände, die im Feuer waren, nicht an, sie sind noch heiß. Verletze Dich nicht an ausgeglühten Nägeln,

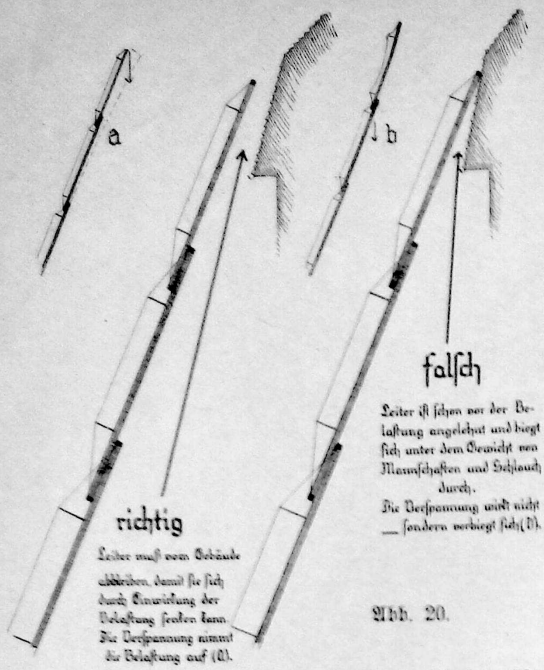

Abb. 20.

das gibt Blutvergiftung. Setze dich nicht strahlender Hitze aus, das gibt Augenentzündung. Wirf nicht Gegenstände auf die Straße oder den Hof, ohne daß du dich vergewissertst, daß Absperrung erfolgte. Dasselbe gilt vom Umwerfen von Gebäudeteilen, falls solches überhaupt notwendig ist. Hüte dich vor durchgebrannten Decken, gib acht, ob schwere Gegenstände, Heizkörper, Maschinen, Transmissionen abstürzen und dich gefährden können. Beleuchte die Brandstelle während des Ablöschens reichlich, stelle Posten aus an gefährlichen Stellen, an Aufzugsschächten, dunklen, mangelhaft beleuchteten Stellen.

Explosionen entstehen auch nach gelöschten Bränden noch, wenn nichtverbrannte Mengen explosionsgefährlicher Flüssigkeiten sich noch in Dämpfe verwandeln, sich mit der Luft vermischen und explosible Gemenge geben. Dann genügen eine Fackel in der Nähe, eine Laterne oder im Brandschutt aufgewirbelte Funken zur Explosion. Also lüfte in solchen Fällen gründlich, nimm elektrische Lampen, lösche alles Feuer gänzlich aus.

Löse durchnäßte und erschöpfte Mannschaften schleunigst ab und schicke sie nach Hause. Starke Abkühlung nach der Hitze der Brandstelle und nach der Anstrengung gibt Rheumatismus, mitunter Lungenentzündung, zieht oft bedenkliche Folgeerkrankungen nach sich. Warme Mäntel oder Decken zum Umhängen sind unentbehrlich.

Es ist eine leider noch verbreitete Unsitte, daß nach dem Feuerlöschen noch ein anderes „Löschen" erfolgt. Dabei kommt es häufig zu alkoholischen Uebertreibungen, die mit Recht den Spott der Einwohner und Verachtung hervorrufen und leider auch manchmal zu selbstverschuldeten Unfällen führen. Jeder Feuerwehrmann möge sich überlegen, ob das dem Ansehen seiner Truppe dienlich ist.

Sehr häufig kommen die Feuerwehren auf Brand- und Unfallstellen auch in Berührung mit elektrischen Anlagen. Ueber die Gefahren des elektrischen Stromes für die Feuerwehren besagen die Leitsätze des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe vom 1. Januar 1932 folgendes:

Bei Hochspannungsanlagen — also Anlagen mit mehr als 250 Volt gegen Erde — ist jede unmittelbare und mittelbare Berührung lebensgefährlich. Aber auch die Berührung im normalen Zustand nicht unter Spannung stehender Anlageteile in Niederspannungsanlagen kann gefährlich sein, da der Isolationswiderstand solcher Anlagen durch Brand oder Löschmaßnahmen erheblich herabgesetzt sein kann. Fernsprechleitungen, Telegraphenleitungen, Antennen sind zwar nur Schwachstromleitungen; sie können aber beim Brande mit Starkstromleitungen in Berührung kommen und dadurch gefährlich werden.

Beim Brande nötig werdende elektrotechnische Handgriffe dürfen nie durch ungeschulte Personen vorgenommen werden; Eingriffe und Schaltungen in Hochspannungsanlagen durch Feuerwehrleute müssen unter allen Umständen unterbleiben.

Erden und Kurzschließen von Leitungen sind Gewaltmittel, die für den Ausführenden mit erheblicher Gefahr verbunden sind.

Die Lampen in den vom Brande betroffenen oder bedrohten Räumen sind — auch bei Tage — einzuschalten.

Die Metallteile der Feuerwehrausrüstung und der Feuerwehrgeräte sind stromleitend; jegliche Berührung solcher Teile mit Spannung führenden Leitungen ist unter allen Umständen zu vermeiden. So ist beim Aufrichten, Ausschieben und Besteigen von Feuerwehrleitern auf elektrische Leitungen gut zu achten.

Will man einen Brand elektrischer Maschinen, Schalttafeln, Apparate löschen, so dürfen nur nichtleitende Löschmittel mit nichtleitenden Treibemitteln, kein Löschwasser, verwendet werden. Schaum hat eine ebenso geringe Isolierfähigkeit wie Wasser.

Vor Anspritzen von Leitungen wird gewarnt; besonders gefährlich ist das Anspritzen mit vollem Strahl. Nicht nur Strahlrohrführer, sondern auch die Bedienungsmannschaften der Spritze sind gefährdet. Von Hochspannungsleitungen soll das Strahlrohr mindestens 15 Meter abbleiben.

Auch nach Ablöschen des Brandes ist Vorsicht geboten; Nichtfachleute sind von der Brandstelle fernzuhalten.

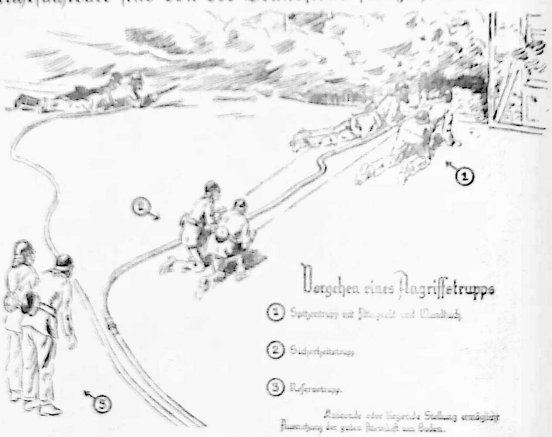

Abb. 21.

§ 12.

Fürsorge für Verletzte.

(1.) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Anzahl von Feuerwehrleuten für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen sachgemäß ausgebildet ist.

(2.) Auf mindestens einem Fahrzeug ist das notwendige Verbandzeug, möglichst in Form von Einzelpäckchen, vorrätig zu halten und gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Ebenso ist für Bereitstellung einer Tragbahre zu sorgen.

(3.) Verletzte mit offenen Wunden sollen ihre Tätigkeit solange unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

Diese Vorschriften bedürfen keiner Erläuterung; die Feuerwehren finden Anleitung für die erste Hilfe bei Unglücksfällen am Schluß der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 13.

Bekanntgabe der Vorschriften an die Versicherten.

(1.) Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Feuerwehrleuten durch den Unterricht bekannt zu geben und in einem Abdruck auszuhändigen.

(2.) Außerdem sind die Vorschriften im Feuerwehrgebäude oder Spritzenhause an auffallender und leicht zugänglicher Stelle auszuhängen und in leserlichem Zustande zu erhalten.

Wenn vorgeschrieben wird, daß jeder Feuerwehrmann einen Abdruck erhalten soll, so ist der Zweck natürlich der, daß jeder Wehrmann sich selbst eingehend mit den Vorschriften bekannt machen soll.

Jeder Führer und Unterführer ist außerdem verpflichtet, über sie Unterricht abzuhalten, die Branddirektoren und Brandmeister haben ihren Dienstanweisungen gemäß die Befolgung der Vorschriften zu überwachen.

Jeder Kamerad soll sich aber auch eingehend über die sozialen Maßnahmen unterrichten, die von der Feuerwehr-Unfallversicherungskasse zu seinen Gunsten getroffen sind. Das gibt Ruhe und Zuversicht bei der Arbeit.

§ 14.

Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften.

(1.) Auf Antrag des Unternehmers können

a) **Abweichungen von den Vorschriften genehmigt werden, wenn diese nicht ohne verhältnismäßig große Schwierigkeiten ausgeführt werden können und auf andere Weise einer Gefährdung der Versicherten vorgebeugt wird;**

b) **angemessene Fristen für die Ausführung der Einrichtungen, die diese Vorschriften erfordern, bewilligt werden.**

(2.) Die Anträge sind bei der zuständigen Kommunalbehörde einzureichen und durch diese dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15.

Beachtung sonstiger Vorschriften.

Die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere auch die provinziellen und örtlichen Straßenverkehrsordnungen sowie die Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr, werden durch diese Unfallverhütungsvorschriften nicht berührt.

Alle Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Tiere oder Maschinenkraft eingerichtet sind, müssen entsprechend den Straßenverkehrsordnungen während der Dunkelheit beleuchtet sein, bei Pferdefuhrwerken durch mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem Glas auf der linken Seite, bei Kraftfahrzeugen gemäß den Bestimmungen der Reichsverordnung über den Kraftfahrzeugverkehr z. Zt. vom 10. Mai 1932 (R. G. Bl. I, S. 209). Alle bespannbaren Feuerwehrfahrzeuge müssen eine kräftig wirkende Radbremse haben. Spindelbremsen sind den Hebelbremsen vorzuziehen. Kraftfahrzeuge müssen nach der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängige Bremseinrichtungen haben, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt.

Befindet sich ein Alarmfahrzeug in schneller Fahrt, so stecke einen Arm in die an den Längsbänken angebrachten Schlaufen oder halte dich sonst irgendwie fest, sonst fliegst du in einer Kurve unter Umständen vom Wagen.

Der Fahrer muß stets die Gewalt über die Pferde behalten.

Gehen die Pferde vor dem Alarmfahrzeug übermäßig schnell, so liegt die Gefahr vor, daß sie durchgehen oder stürzen. In beiden Fällen ist die Mannschaft gefährdet. Deshalb bedenke: Es ist besser, langsamer zu fahren und sicher zur Brandstelle zu kommen, als durch zu schnelles Fahren einen Unfall zu erleiden und nicht helfen zu können.

Abb. 22.

Die Feuerwehr genießt im Straßenverkehr Vorrechte.

Nach § 44 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr in der z. Zt. gültigen Fassung (s. o.) brauchen Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein, dürfen solche auch mit anderen Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Ueberholen und Vorfahren. Bei ihrer Annäherung ist freie Bahn zu schaffen, wenn sie sich durch besondere Zeichen kenntlich machen.

Diese Vorrechte berechtigen aber nicht zu einem unbesonnenen Fahren. Im Gegenteil, der Fahrer soll durch umsichtiges Fahren, die Feuerwehr durch laute Signale und gute Beleuchtung ihrer Fahrzeuge dieser Vorrechte sich würdig zeigen und darf weder eigene Mannschaft noch Publikum gefährden.

Zum Führen von Kraftfahrzeugen sind nur verantwortungsbewußte, im Führen durchaus sichere Feuerwehrleute zu verwenden. Es ist selbstverständlich, daß sie den Führerschein für die betreffende Wagentype besitzen müssen. Fahrlässige Handhabung und Leichtsinn haben schon viel Unheil angerichtet.

Niemand hat aber Lust, mit dem Strafrichter in nähere Berührung zu kommen.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. März 1932 in Kraft.

Münster (Westf.), den 22. Januar 1932.
Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.